

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-gla-01521-23
Antragsteller: Bernd Bischof
Baugrundstück: Glandorf, Wareндorfer Landweg 11A
Gemarkung: Westendorf
Flur: 5
Flurstück(e): 107/1 107/3 111

Anzeige gem. § 15 BImSchG
Neubau einer Lagerhalle für Hackschnitzel und Einbau einer Hackschnitzelheizung

Der Antragsteller plant den Neubau einer Lagerhalle für Hackschnitzel und den Einbau einer Hackschnitzelheizung in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Westendorf, Flur 5, Flurstücke 107/1, 107/3 und 111. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich. Vorhabenträger ist Bernd Bischof.

Gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch den geplanten Neubau der Lagerhalle sowie der Hackschnitzelheizung, sind grundsätzlich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch das Vorhaben wird eine Fläche von etwa 987 m³ versiegelt, jedoch wird der chemische Zustand des Grundwassers dadurch nicht beeinflusst. Der mengenmäßige Zustand kann durch das Vorhaben an der konkreten Stelle beeinflusst werden. Dies ist jedoch nur geringfügig auf den kompletten Grundwasserkörper gesehen, sodass insgesamt negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.05.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte